



VOLKSANWALTSCHAFT

An das
BM für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMBWF - IV/9
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Der Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:
Dr. Manfred Posch

Geschäftszahl:
2022-0.329.115 (VA/6100/V-1)

Datum: 16. Mai 2022

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gründung der interdisziplinären Technischen Universität für Digitalisierung und digitale Transformation

Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu GZ 2022-0.272.665

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft nimmt zum übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

1. Mit dem vorliegenden Gesetz sollen laut den Erläuterungen jene rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, die für den Vorbereitungsprozess zur Gründung der interdisziplinären Technischen Universität für Digitalisierung und digitale Transformation unbedingt erforderlich sind. In einem nächsten Schritt würden dann mit einem weiteren Bundesgesetz über die Organisation die endgültigen rechtlichen Rahmenbedingungen für den laufenden Betrieb geregelt werden.

Die neue Universität soll auf Grundlage der verfassungsrechtlichen Bestimmungen für Universitäten (Art. 81c Abs. 1 B-VG) errichtet werden. Die Finanzierung des laufenden Betriebs erfolgt durch den Bund und das Land Oberösterreich.

Keine konkreten Angaben sind den Erläuterungen zur Frage zu entnehmen, weshalb die mit der Gründung der Universität verfolgten Ziele nicht auch im Rechtsrahmen des für alle anderen staatlichen Universitäten geltenden Universitätsgesetzes erreicht werden könnten.



Abweichend von den Bestimmungen des Universitätsgesetzes für andere öffentliche Universitäten sollen vielmehr die *„Rechtsbeziehungen zwischen der Universität und ihren Studierenden privatrechtlicher Natur sein“* (§ 8 Abs. 2).

Laut den Erläuterungen würden damit *„neue Wege beschritten“*, die nach dem Vorbild der Fachhochschulen und der Privatuniversitäten auf dem Privatrecht beruhen, und daher *„offener und flexibler“* seien.

Die Volksanwaltschaft hat im Hinblick darauf, dass an Fachhochschulen - anders als an öffentlichen Universitäten - die Vollziehung von Studienvorschriften nicht im Rahmen der Hoheitsverwaltung erfolgt, bereits in der Vergangenheit auf den erschwerten Rechtsschutz für Studierende hingewiesen (vgl. Bericht an den Nationalrat und an den Bundesrat 2013, S. 254 f.). Dies betrifft das Zulassungsverfahren, das Prüfungswesen, die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten, die Anerkennung von Studienleistungen, Beurlaubungen, etc.

Die zivilrechtliche Rechtsdurchsetzung wird im Regelfall insbesondere aufgrund des Prozesskostenrisikos, der längeren Verfahrensdauer und des Umstands, dass Ausbildungsverträge als Grundlage für eine Klage oft unzureichende Regelungen aufweisen, mit größeren Schwierigkeiten verbunden sein, als die Rechtsdurchsetzung im Verwaltungsrechtsweg.

Es ist für die Volksanwaltschaft in diesem Sinne nicht nachvollziehbar, weshalb Studierende an der interdisziplinären Technischen Universität für Digitalisierung und digitale Transformation beim effektiven Rechtsschutz schlechter gestellt werden sollen, als Studierende anderer öffentlicher Universitäten.

Die in § 4 vorgesehene Rechtsaufsicht des zuständigen Bundesministers bzw. der Bundesministerin vermag dieses Rechtsschutzdefizit schon deshalb nicht zu kompensieren, da den Studierenden laut Entwurf kein Rechtsanspruch auf ein Tätigwerden der Aufsichtsbehörde und vor allem auch keine Parteistellung im aufsichtsbehördlichen Verfahren zugestanden wird.

Die beabsichtigte privatrechtliche Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen der neuen Universität und ihren Studierenden sollte daher grundlegend überdacht werden.

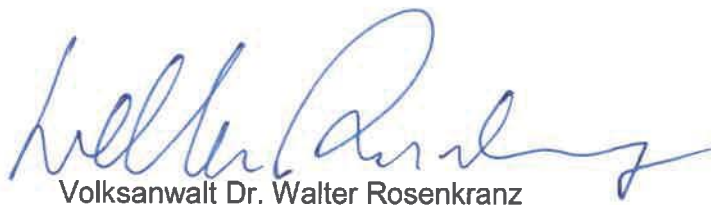
2. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass der Volksanwaltschaft keine Prüfständigkeit zukommt, wenn Organe der Universität nicht im Rahmen der Hoheitsverwaltung handeln.

Die Volksanwaltschaft hat aber in ihren Tätigkeitsberichten wiederholt auf die Rechtsschutz- und Kontrolldefizite hingewiesen, die mit der Erfüllung von im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben durch vom Bund verschiedene Rechtsträger einhergehen, die zumindest im mehrheitlichen Eigentum oder unter Beherrschung der öffentlichen Hand stehen.

Die Volksanwaltschaft fordert daher, dass ihr die Möglichkeit zur Prüfung solcher Rechtsträger eingeräumt wird.

Legistisch könnte dies mit einer Ergänzung des § 4 durch einen Abs. 3 mit der Wortfolge „*Die Universität unterliegt der Kontrolle durch die Volksanwaltschaft*“ umgesetzt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Volksanwalt Dr. Walter Rosenkranz

Vorsitzender